

Aktenzeichen:

8 RV 103/56

8 RV 347/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 17. April 1958

.....
Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 17. April 1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20.
Juli 1955 wird als unzulässig verworfen.

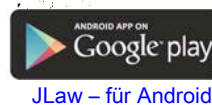
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14.
März 1956 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten der Revisionsverfahren zu erstat-
ten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Das Sozialgericht (SG.) Köln verurteilte den Beklagten am 11. Mai 1954, der Klägerin eine Heiratsabfindung von 1200,- DM zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG.) Nordrhein-Westfalen hat die Berufung gegen dieses Urteil zurückgewiesen (Urt. v. 20.7.1955). In den Entscheidungsgründen hat es u.a. ausgeführt, daß es auf die Rechtsnatur des Antrags im Versorgungsrecht und damit auf die vom Reichsversorgungsgericht (RVGer.) in der Grundsätzlichen Entscheidung (GE) vom 21. Februar 1927 (RVGer. 6, 256) vertretene Auffassung, daß ein Rentenanspruch erst durch die rechtzeitige Anmeldung entstehe, nicht ankomme. Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen, weil "die das Urteil tragenden Gründe rein tatsächlicher Natur und nicht von grundsätzlicher Bedeutung seien".

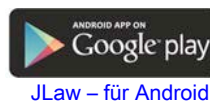
Der Beklagte hat gegen dieses Urteil - zugestellt am 3. Januar 1956 - mit einem beim Bundessozialgericht (BSG.) am 28. Januar 1956 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 31. März 1956 begründet. Er rügt die Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das Verfahren des LSG. leide an wesentlichen Mängeln. Die Revision hätte zugelassen werden müssen, weil das LSG. über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden habe und von der GE des RVGer. vom 21. Februar 1927 abgewichen sei. Ferner sei die Nichtzulassung der Revision in der Urteilsformel auszusprechen.

Der Beklagte hat mit einem beim LSG. am 1. Februar 1956 eingegangenen Schriftsatz beantragt, das Urteil des LSG. vom 20. Juli 1955 nach § 140 SGG dahin zu ergänzen, daß die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen wird: Das LSG. habe nicht darüber entschieden, ob die Revision wegen der Abweichung von der Entscheidung des RVGer. vom 21. Februar 1927 zuzulassen sei. Das Urteil vom 20. Juli 1955 müsse deshalb ergänzt werden.

Das LSG. hat diesen Antrag durch Ergänzungsurteil vom 14. März 1956 zurückgewiesen: Er sei unzulässig, weil die Revision nicht im Wege der Urteilsergänzung zugelassen werden könne. § 140 SGG, auf den der Beklagte seinen Antrag stütze, sei dem § 321 der Zi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vilprozeßordnung (ZPO) nachgebildet. Im Zivilprozeß könne nach der herrschenden Meinung die Zulassung der Revision nicht im Verfahren nach § 321 ZPO nachgeholt werden. Dasselbe müsse für das sozialgerichtliche Verfahren gelten. Das LSG. hat die Revision gegen das Ergänzungsurteil zugelassen.

Der Beklagte hat gegen dieses Urteil - zugestellt am 22. März 1956 - mit einem beim BSG. am 12. April 1956 eingegangenen Schriftsatz Revision eingelegt und diese - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist - am 19. Juni 1956 begründet. Er rügt die Verletzung des § 140 SGG. Dem Zweck dieser Vorschrift werde man nur dann gerecht, wenn man sie auch bei einer unterlassenen Rechtsmittelzulassung anwende.

Der Beklagte beantragt,

1. das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1955 aufzuheben und die Klage abzuweisen; hilfsweise: die Sache an das LSG. zurückzuverweisen;
2. das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1956 aufzuheben und dem Antrag, das Urteil des LSG. vom 20. Juli 1955 dahin zu ergänzen, daß die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen wird, stattzugeben.

Die Klägerin beantragt,

die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG. Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1956 als unbegründet zurückzuweisen.

Der Senat hat die beiden Revisionsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Beschl. v. 3.4.1958).

Das LSG. hat die Revision in dem Urteil vom 20. Juli 1955 nicht zugelassen. Sie ist deshalb nur dann statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt ist und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, BSG. 1, 150 [151 ff.]; 2, 45 [47] und S. 81 [82]).

Der Beklagte macht geltend, ein wesentlicher Mangel des Ver-



fahrens sei darin zu erblicken, daß das LSG. die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen habe, obwohl es über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung entschieden habe und von der GE des RVGer. vom 21. Februar 1927 abgewichen sei. Ob die Entscheidung des LSG. über die Nichtzulassung der Revision fehlerhaft ist, kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG. ist die Entscheidung des Vorderegerichts über die Zulassung der Berufung (§ 150 Nr. 1 SGG) oder der Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) für das Rechtsmittelgericht grundsätzlich bindend und kann auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines wesentlichen Mangels des Verfahrens (§§ 150 Nr. 2, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) nachgeprüft werden. Das LSG. hat seiner ihm nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1 SGG obliegenden Verpflichtung, über die Zulassung zu entscheiden, entsprochen, wenn es eine Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung getroffen hat. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich verneint worden und hat das Berufungsgericht deshalb die Revision nicht zugelassen, so liegt darin eine inhaltlich unzutreffende Entscheidung; es handelt sich aber nicht um einen Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG (Urt. des BSG. v. 11.6.1955, SozR. SGG § 162 Bl. Da 1 Nr. 1; BSG. 2, 45 [47 ff.] und S. 81; 3, 231 und S. 275; 5, 1 und S. 150; Urt. des BSG. v. 1.3.1956, SozR. SGG § 150 Bl. Da 2 Nr. 8, v. 20.12.1956 - 3 RK 22/55 -, v. 20.2.1957 - 3 RK 29/55 -). Es besteht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Aus dem angefochtenen Urteil vom 20. Juli 1955 ergibt sich eindeutig, daß das LSG. die Frage der Zulassung geprüft und entschieden hat, daß die Revision nicht zugelassen wird. Der Umstand, daß das Berufungsgericht in seiner Begründung für die Nichtzulassung nicht zu der Frage Stellung genommen hat, ob es von der GE des RVGer. vom 21. Februar 1927 abgewichen ist, zwingt entgegen der Auffassung des Beklagten keineswegs zu der Annahme, daß es sich mit dieser Frage überhaupt nicht befaßt hat. Das SGG schreibt weder eine ausdrückliche Entscheidung über die Nichtzulassung noch eine Begründung hierfür vor (Urt. des BSG. v. 1.3.1956, a.a.O., v. 20.12.1956 - 3 RK 22/55 -). Im übrigen ergibt sich aus den Gründen des angefochtenen Urteils, daß das Berufungsgericht der Ansicht war, es komme auf die vom RVGer. in der GE vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



21. Februar 1927 vertretene Auffassung nicht an.

Die Rüge des Beklagten, das Verfahren des LSG. leide auch deshalb an einem wesentlichen Mangel, weil es unterlassen habe, die Nichtzulassung der Revision in der Urteilsformel auszusprechen, ist ebenfalls unbegründet. Denn das SGG schreibt eine Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision nicht vor. Nur dann, wenn das LSG. die Revision zuläßt, muß diese Entscheidung entweder in der Urteilsformel oder in den Urteilsgründen ausgesprochen werden (vgl. BSG. 2, 121 1257 und S. 245; Urt. des BSG. v. 20. 12.56 - 3 RK 22/55).

Da die von dem Beklagten gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen, ist die Revision gegen das Urteil vom 20. Juli 1955 nicht statthaft; sie war deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG. vom 14. März 1956 ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Die Entscheidung über einen Antrag auf Urteilsergänzung ergeht, wenn es sich nicht nur um den Kostenpunkt handelt, durch Urteil. Dieses Ergänzungsurteil ist, mag es eine Ergänzung vornehmen oder ablehnen, unabhängig vom Haupturteil anfechtbar (§ 140 Abs. 2 SGG; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand: 23.9.1957, Anm. 2 zu § 140 SGG; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand: 28.6. 1957, Band I S. 248 q; für den entsprechenden § 321 ZPO vgl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., § 321 IV; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 57 I 3c 5. 2537). Das LSG. konnte daher die Revision gegen das Ergänzungsurteil zulassen. Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 164 SGG); sie ist daher zulässig.

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Ein Urteil wird auf Antrag nachträglich ergänzt, wenn es einen von einem Beteiligten erhobenen Anspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen hat. Die Entscheidung muß binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden (§ 140 Abs. 1 SGG). Zwar hat der Beklagte fristgerecht beantragt, die



Revision gegen das Urteil des LSG. vom 20. Juli 1955 durch Urteils-
ergänzung zuzulassen. Diesem Antrag konnte aber nicht entsprochen
werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Entschei-
dung über die Zulassung der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG um
die Entscheidung über einen Anspruch handelt, die im Wege der Ur-
teilsergänzung nachgeholt werden kann. Jedenfalls hat das LSG. die
Frage, ob die Revision zuzulassen ist, nicht übergangen. Denn es
hat sie vor dem Erlaß des Urteils vom 20. Juli 1955 geprüft und da-
hin entschieden, daß die Revision nicht zugelassen wird. Das LSG.
hatte bei dieser Sachlage keine Veranlassung, darüber zu entschei-
den, ob die Revision durch ein Ergänzungsurteil nach § 140 SGG zu-
gelassen werden kann. Das Urteil vom 14. März 1956 ist aber im Er-
gebnis richtig, weil es den Antrag auf Ergänzung des Urteils vom
20. Juli 1955 abgelehnt hat. Die Revision des Beklagten ist daher
zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG.

